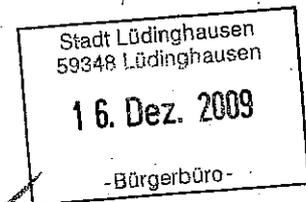
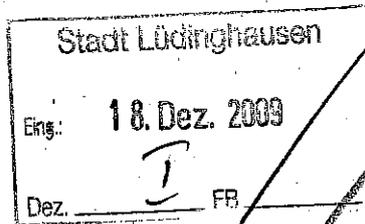


Bernd Möllmann
CDU-Fraktion
Stadtrat Lüdinghausen

Herrn
Bürgermeister Richard Borgmann
Rathaus

59348 Lüdinghausen



FBA
z. K. u. d. B.
u. w. Vers
anhang
D 18/12

10. 12. 2009

Im Namen der CDU-Fraktion beantrage ich auf die nächste Sitzung des Rates den Tagesordnungspunkt

„Blaue Umweltplakette“ für Elektrofahrzeuge in Lüdinghausen

auf die Tagesordnung zu setzen.

Begründung:

Die Bundesregierung hat am 10.06.2006 die sogenannte Plakettenverordnung verabschiedet (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung – 35. BImSchV). Sie regelt insbesondere die Einordnung von Fahrzeugen sowie die Form und Zuteilung von Plaketten entsprechend der Schadstoffgruppe. Ergänzend werden durch die Änderung der Straßenverkehrsordnung neue Verkehrs-

zeichen eingeführt. In der aktuellen Fassung sind elektrisch betriebene Fahrzeuge (Null-Emissionsfahrzeuge) der Feinstaubgruppe 4 (grüne Plakette) zugeordnet.

So genannte Null-Emissionsfahrzeuge sollen künftig auf Lüdinghauser Stadtgebiet kostenlos parken können. Dazu ist es erforderlich, dass die Plakettenverordnung um eine fünfte Feinstaubgruppe (blaue Plakette) erweitert wird, um berechnigte Fahrzeuge von unberechnigten Fahrzeugen objektiv unterscheiden zu können. Nur Immissionsfreie Fahrzeuge sollen in den Genuss der Vergünstigung kommen. Die Änderung der Plakettenverordnung ist auch erforderlich, damit durch die Änderung der Straßenverkehrsordnung die entsprechenden Verkehrszeichen eingeführt werden können.

Feinstaubbelastung und Lärmbelästigung im Stadtgebiet sollen damit, über das aufgrund der Gesetzeslage erforderliche Maß hinausgehend, reduziert werden.

Elektrofahrzeuge sind besonders geeignet, um Kurzstrecken bis zu 50 km zurückzulegen. Gerade bei Fahrten in die Stadt, etwa für Einkäufe, ist ihre Nutzung sinnvoll. Für solche Fahrgewohnheiten sind voraussichtlich in wenigen Jahren erschwingliche, serienreife Fahrzeuge im Handel erhältlich. Entwicklung und Produktion von Elektrofahrzeugen werden ein wichtiger Wirtschaftszweig des kommenden Jahrzehnts sein ("Nationaler Entwicklungsplan Elektromobilität").

Die CDU-Fraktion gibt damit der Anreizstrategie den Vorzug gegenüber Verboten, während viele andere Städte Einfahrverbote für Fahrzeuge mit höheren Feinstaub-emissionen verhängen.

Ziel des "Kommunalverbundes Pro Null-Emission e.V" ist die Einführung von bundesweit einheitlichen Nutzervorteilen für Null-Emissionsfahrzeuge, eine Vereinheitlichung der Nutzervorteile und eine bundesweit

einheitliche Regelung und Handhabung. Vor diesem Hintergrund ist die aktive Beteiligung der Stadt Lüdinghausen sinnvoll.

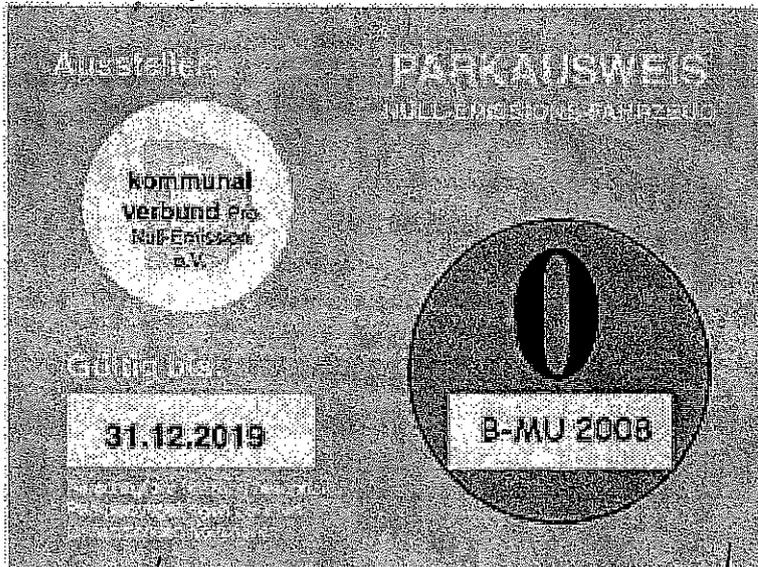
Es ist daher beabsichtigt folgenden Antrag zu stellen:

Beschlussvorschlag:

Der Rat möge beschließen:

1. Elektrisch betriebene Fahrzeuge können in Lüdinghausen ab sofort kostenlos parken.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Möglichkeit des kostenlosen Parkens an den Parkplätzen durch Beschilderung bekannt zu machen und die Kennzeichnung der Fahrzeuge durch blaue Plakette bzw. einen Parkausweis anhand des beigefügten Musters vorzunehmen.
3. Die Stadt Lüdinghausen setzt sich im Deutschen Städtetag dafür ein, dass die Plakettenverordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz um die „Blaue Plakette“ erweitert wird und wirbt darüber hinaus im Rahmen ihrer Möglichkeiten in Arbeitskreisen, Veröffentlichungen etc. dafür.
4. Die Stadt Lüdinghausen prüft, ob und zu welchen Bedingungen sie dem derzeit in-Gründung befindlichen Lokalverbund "Kommunalverbund Pro Null-Emission e.V." beitreten kann.

Muster für einen Parkausweis:



B. Möllmann
Bernd Möllmann
Stadtverordneter

K. Waldt
Klaus Waldt
Fraktionssprecher

Infopapier Elektromobilitätsgesetz

Das Gesetz definiert, was unter dem Begriff Elektrofahrzeug zu verstehen ist und wie diese Fahrzeuge zu kennzeichnen sind. Darüber hinaus gibt es den Kommunen vor Ort die Möglichkeit, diese Fahrzeuge im Straßenverkehr zu privilegieren (u.a. beim Parken oder der Nutzung von Busspuren). Mit dem Gesetz können die Kommunen jederzeit - und damit unbürokratisch und flexibel - die für ihren Geltungsbereich passende Maßnahme zu ergreifen.

Wesentlicher Regelungsinhalt:

1. Definition der zu privilegierenden E-Fahrzeuge,
2. Kennzeichnung über das Nummernschild,
3. Park- und Haltere Regelungen,
4. Nutzung von Busspuren,
5. Aufhebung von Zufahrtsverboten

Im Einzelnen:

• Definition der zu privilegierenden E-Fahrzeuge

- Die Regelungen im Gesetz beziehen sich auf reine Batterie-Elektrofahrzeuge (Pkw und leichte Nutzfahrzeuge, Zweiräder), besonders umweltfreundliche von außen aufladbare Hybridfahrzeuge (Plug-In) und Brennstoffzellenfahrzeuge.
- Plug-In Hybride müssen folgende Kriterien erfüllen: Ausstoß von Kohlendioxidemissionen darf bei höchstens 50 Gramm pro km liegen oder die rein elektrische Mindestreichweite muss mehr als 30 km betragen (ab 2018 Mindestreichweite von 40 km).
- Begründung: Mit der festgelegten Mindestreichweite kann der weit überwiegende Teil der täglichen Kurzstrecken rein elektrisch zurückgelegt werden: Ein durchschnittlicher Autofahrer legt an 80% der Tage eines Jahres weniger als 40km zurück.
- Stichwort Brückentechnologie: Extern aufladbare Hybridfahrzeuge haben eine erheblich größere Gesamtreichweite als reine Elektrofahrzeuge. Dadurch haben sie eine wichtige Funktion auf dem Weg zu einer vollständigen Elektrifizierung der Antriebe.

• Kennzeichnung über ein Nummernschild

- Im Inland zugelassene KfZ: Kennzeichnung mittels Kfz-Kennzeichens.
- Im Ausland zugelassene KfZ: gesonderte Kennzeichnung über eine Plakette (so können ebenfalls Privilegien in Deutschland in Anspruch genommen werden).

- Begründung: Mit der Kennzeichnung wird auf den ersten Blick deutlich, dass Fahrzeug eine Privilegierung in Anspruch nehmen darf. Dies führt zu mehr Akzeptanz in der Bevölkerung und erleichtert Ordnungskräften die Arbeit. Zudem bietet es Nutzeranreiz diejenigen, die ihre umweltbewusste Fahrweise demonstrieren wollen.

- **Park- und Halterege lungen**

- Mit dem Elektromobilitätsgesetz erhalten die Kommunen die Möglichkeit, besondere Parkplätze nur für Elektrofahrzeuge an Ladesäulen zu reservieren oder Parkplätze kostenlos oder ermäßigt anzubieten.

- **Nutzung von Busspuren (öffentliche Straßen / Wege, die für besondere Zwecke genutzt werden**

- Das Gesetz legt den allgemeinen Rechtsrahmen fest: kein Zwang, sondern ausdrücklich ein Förderangebot für die Kommunen.
- Auch hier liegt die Anordnungsbefugnis bei den Kommunen.
- Begründung: Nur vor Ort kann im Einzelfall beurteilt werden, wie stark Bussonderfahrstreifen bereits frequentiert sind und ob noch Raum für die Zulassung weiterer Verkehre verbleibt.
- Zum Schutz der Belange des ÖPNV hat BMVI zusätzlich noch eine neue Verwaltungsvereinbarung erlassen. Danach soll eine Freigabe der Busspuren nicht erfolgen, wenn die Belange des ÖPNV oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs entgegenstehen.

- **Aufheben von Zufahrtsbeschränkungen**

- Elektrofahrzeuge fahren lokal emissionsfrei. Verursachen also weder Lärm noch Luftverschmutzung. Bestimmte Zufahrtbeschränkungen werden aber aus Lärmschutzgründen sowie zum Zwecke der Luftreinhaltung (z.B. Luftkurorte, Erholungsgebiete, Wohngebiete) angeordnet.
- Den Straßenverkehrsbehörden soll mit dem Gesetz die Möglichkeit eingeräumt werden, in diesen Bereichen Ausnahmen für Elektrofahrzeuge zu schaffen.

Befristung bis 2030

- Das Gesetz soll zum 30. Juni 2030 außer Kraft treten.
- Begründung: Es ist zu erwarten, dass sich elektrisch betriebene Fahrzeuge bis dahin im Markt durchgesetzt haben werden. Eine weitere Unterstützung ist dann voraussichtlich nicht erforderlich. Denn Bevorrechtigungen ergeben nur Sinn, wenn sie einer verhältnismäßig kleinen Gruppe gewährt werden.

- Ob einzelne Privilegierungen auch nach dieser Zeit erforderlich sind und wie diese aussehen und erhalten werden können, soll zum Ende des Befristungszeitraumes untersucht werden.
- Das Gesetz wird einer begleitenden Evaluierung unterzogen, um auf relevante aktuelle Entwicklungen eingehen zu können.

Parkgebührenordnung über gebührenpflichtiges Parken

in der Stadt Lüdinghausen vom 25.11.2015

Augrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 (BGB 1. I S. 310) in der z. Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.81 (GB NW S. 48) in der z. Zt. geltenden Fassung und aufgrund § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes vom 13.05.80 (GV.NRW. S. 528) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am 24.11.2015 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Zahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren in Höhe von 0,10 € je angefangene 6 Minuten für folgende Parkräume in der Stadt Lüdinghausen festgesetzt:

- a) Steverstraße (Rüschkamp)
- b) Wolfsberg
- c) Wolfsberger Straße (gegenüber dem Hakehaus)
- d) Wolfsberger Straße (im Abschnitt zwischen Liudostraße und Mühlenstraße)
- e) Ostwall (gegenüber der alten Ostwallschule)
- f) Ostwall (an der neuen Ostwallschule)
- g) Ostwall (Volksbank)
- h) Hermannstraße / Wallgasse

§ 1a

Elektrisch betriebene Fahrzeuge mit einer Kennzeichnung gemäß § 9a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung werden von der Gebührenpflicht befreit und können kostenlos die unter § 1 genannten Parkräume nutzen.

§ 2

Die Parkgebührenordnung tritt am 01.12.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 22.07.2011 außer Kraft.

Lüdinghausen, 25.11.2015

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Borgmann
(Bürgermeister)